

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
- b) das Lagern und Zelten,
- c) das Lagern von Müll, Abfällen und Schutt,
- d) die Sandentnahme und das Anlegen von Kartoffel- und Rübenmieten.

§ 3

Der zum Teil abgetragene und zerstörte Landwehrwall wird wieder hergerichtet.

Archäologische Grabungen in dem Landschaftsschutzgebiet dürfen nur durch den Landkreis Rotenburg/Hann. oder in seinem Auftrage oder mit seiner Zustimmung durchgeführt werden.

Dadurch entstehende Zerstörungen oder sonstige Veränderungen des Landschaftsbildes sind, soweit die Grabungen nicht durch den Landkreis Rotenburg/Hann. oder in seinem Auftrage durchgeführt werden, auf Verlangen des Landkreises durch den Grabungsberechtigten im Benehmen mit dem Landkreis zu beseitigen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.

Rotenburg/Hann., den 14. Juni 1963

Landkreis Rotenburg/Hann.

— Untere Naturschutzbehörde —

Brunckhorst
Landrat

Janßen
Oberkreisdirektor

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg/Hann.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als der höheren Naturschutzbehörde vom 10. 5. 1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 19/21 vom 1. Juni 1963) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der in die Landschaftsschutzkarte des Landkreises Rotenburg/Hann. als unterer Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 30 aufgeführte Landschaftsteil

der Gemarkung Visselhövede, Flur 10, Flurstück 30, mit einem darauf befindlichen Rest eines Landwehrwalles

wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, nicht vorgenommen werden.
2. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Landkreis Rotenburg

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg i. Hann.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Aenderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als der höheren Naturschutzbehörde vom 10. 5. 1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 19/21 vom 1. Juni 1963) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der in die Landschaftsschutzkarte des Landkreises Rotenburg i. Hann. als unterer Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 30 aufgeführte Landschaftsteil

der Gemarkung Visselhövede, Flur 10, Flurstück 30, mit einem darauf befindlichen Rest eines Landwehrwalles wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, nicht vorgenommen werden.
2. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:
 - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) das Lagern und Zelten,
 - c) das Lagern von Müll, Abfällen und Schutt,
 - d) die Sandentnahme und das Anlegen von Kartoffel- und Rübenmieten.

§ 3

Der zum Teil abgetragene und zerstörte Landwehrwall wird wieder hergerichtet.

Archäologische Grabungen in dem Landschaftsschutzgebiet dürfen nur durch den Landkreis Rotenburg i. Hann. oder in seinem Auftrage oder mit seiner Zustimmung durchgeführt werden. Dadurch entstehende Zerstörungen oder sonstige Veränderungen des Landschaftsbildes sind, soweit die Grabungen nicht durch den Landkreis Rotenburg i. Hann. oder in seinem Auftrage durchgeführt werden, auf Verlangen des Landkreises durch den Grabungsberechtigten im Benehmen mit dem Landkreis zu beseitigen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.
Rotenburg i. Hann., den 14. Juni 1963.

Landkreis Rotenburg i. Hann.
Untere Naturschutzbehörde

Brunckhorst
Landrat

Jan Ben
Oberkreisdirektor

Die vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 15. September 1963 Nr. 35/36 veröffentlicht.

Rotenburg i. Hann., den 12. November 1963.

Der Oberkreisdirektor